

Druckfehler.

§.	1	3.	14	b. u.	statt	1870	zu lesen	1867.	
"	17	"	10	"	"	§ 84	"	§ 83.	
"	17	"	11	"	"	Reichsrecht	zu lesen	Staatsrecht.	
"	20	"	11	"	"	Bereinigung	"	Bereinigung.	
"	38	"	5	"	o.	1870	zu lesen	1852.	
"	60	"	5	"	"	1835	"	1635.	
"	61	"	6	"	"	1873	"	1870.	
"	63	"	1	"	u.	21. Juni	zu lesen	20. Juni.	
"	88	"	16	"	"	27	zu lesen	21.	
"	120	"	11	"	"	des.	zu lesen	ber.	
"	130	"	12	"	"	83	"	82.	
"	132	"	10	"	o.	nach	Stellvertretung	einzuschieben (Vll. § 69).	
"	135	"	19	"	"	"	find	einzuschieben Vll. § 65.	
"	157	"	17	"	u.	statt	§ 3	zu lesen § 43.	
"	158	"	2	"	o.	"	3, 61	zu lesen 3, 4, 61.	
"	159	"	7	"	"	nach	§ 3	einzuschieben § 4.	
"	161	"	6	"	u.	statt	§ 113	zu lesen § 119.	
"	175	"	17	"	o.	nach	Herkommen	die Schlußklammer zu setzen.	
"	185	"	15	"	"	statt	3	zu lesen 8.	
"	209	"	3	"	u.	"	23	"	22.
"	209	"	1	"	"	"	22	"	23.
"	213	"	16	"	o.	"	Enkel	zu lesen Enkel.	
"	252	"	6	"	u.	"	liegt	zu lesen kommt.	

Im Anhang Tab. 1 ist in der Ueberschrift der Verbindungsstrich zwischen Reichen und Wettinischen zu streichen;

in der Tab. 2 Stufe 26 ist die Linie Herz. Georgs II durch Punkte anzudeuten;

ebendasselbst ist der Abstammungsstrich nach Herzog Friedrich † 1834 zu streichen; es muß also heißen

H. Friedrich

† 1834

1826 H. S. Altenburg.

Endlich wird um folgende zwei Verbesserungen gebeten:

auf §. 200 Z. 12 und 13 von unten sollte statt: hinsichtlich der Bayerischen und Württembergischen Convention gesagt werden:

hinsichtlich des Bayerischen Vertrags und der Württembergischen Convention;

auf §. 224 Z. 6 und 7 ist statt des Satzes: Es wird dies wohl zu verstehen sein im Sinn des § 97, der den Ständen das Recht giebt, „sich über — zu entschließen“, deutlicher zu sagen:

Man hat dabei vielleicht den Sinn des § 97 wieder zu geben gemeint, der den Ständen das Recht giebt, „sich über — zu entschließen“; allein die beibehaltenen Worte „verändert“ und „Zustimmung“ hatten in der ursprünglichen Fassung eine andere Bedeutung.